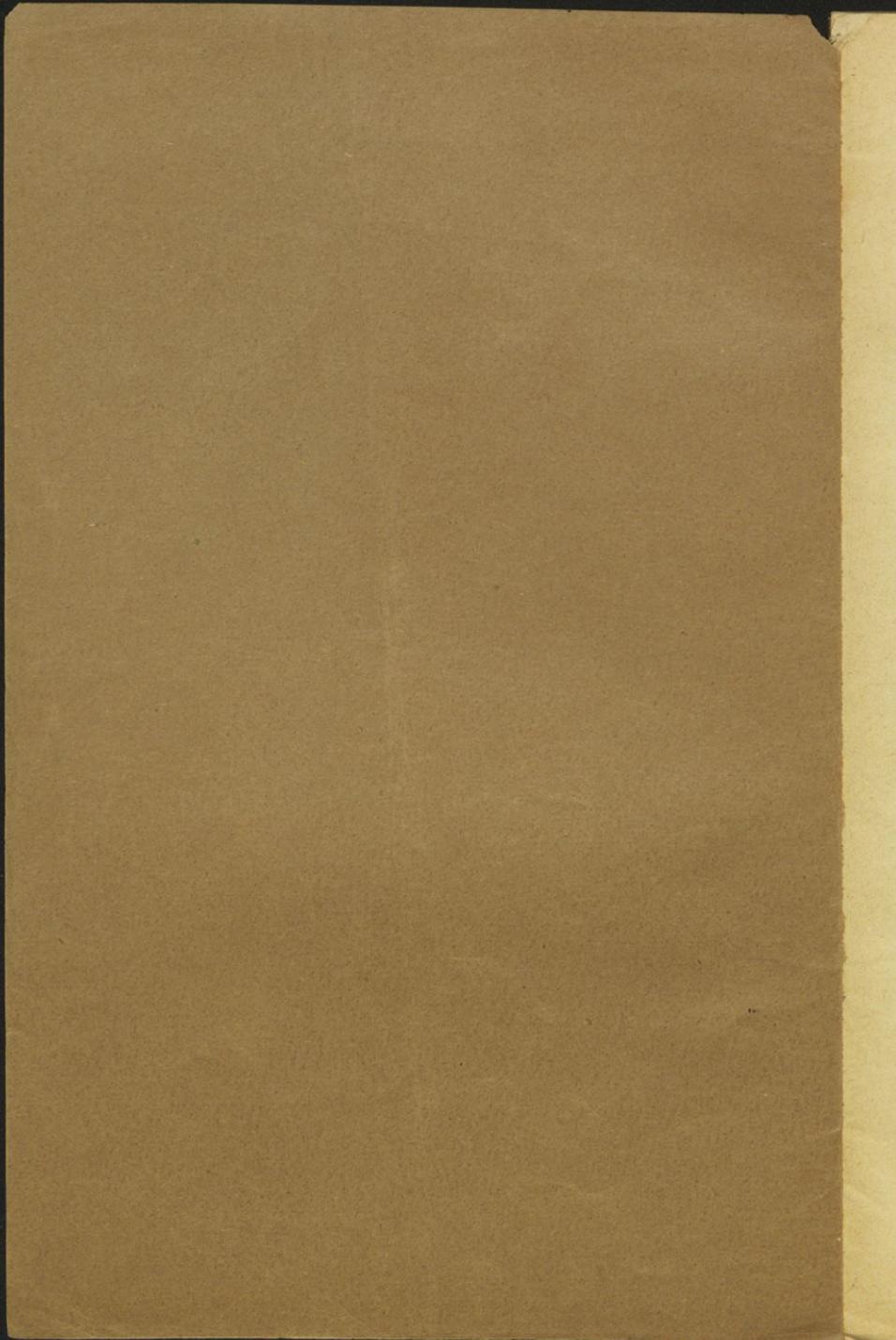


3
Krautwürze getrocknet



Statuten
und
Geschäfts-Ordnung
der
krainischen Sparkasse
in
Laibach.



Laibach.

Verlag der krain. Sparkasse. — Druck von J. N. Milliz.
1888.



Einleitung.

Die weitreichende Gemeinnützigkeit, welche die Sparkassen auf die Förderung und Verbesserung der sittlichen und materiellen Zustände der minder bemittelten Volksklassen überall ausüben, hat auch hierorts vor nahezu 50 Jahren durch die edlen Absichten und Bemühungen des Bürgermeisters Johann Nep. Hradeczky und der hiesigen Bürger: Franz Galle, Kaspar Canbutsch, Johann Georg Mülle, Josef Seunig und Josef Friedrich Wagner die Errichtung einer

Sparkasse in Laibach,

als damals zweitenftandener derartigen Anstalt in Österreich ermöglicht, welche unter bescheidensten Verhältnissen am 4. November 1820 dem Publikum eröffnet worden war.

Eine seither ununterbrochen ausgeübte sorgfältige und umsichtige Verwaltung des Sparkasse-Bermögens begründete das allgemeinste Vertrauen, die Früchte lobenswerther Sparsamkeit begannen immer sichtbarer zu werden, und so hat sich im Laufe der Zeiten dieses Geldinstitut zu einer Bedeutung emporgeschwungen, die in erfreulicher Weise erkennen lässt, dass die wohlthätigen Absichten und Zwecke desselben im ganzen Lande verbreitet, und von Jahr zu Jahr im Zunehmen begriffen sind.

Der erweiterte Umfang der Geschäfte, die seither hierin gemachten Erfahrungen, so wie die in dem hohen Minist.-Erlasse vom 28. Okt. 1864 den Sparkassen gewährten Begünstigungen und Freigebung des Zinsfußes bei Darlehensgeschäften hat eine Änderung der seit 24. Sept. 1850 bestandenen Statuten nothwendig gemacht, und das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 20. April 1867, B. 1426/62 und 28. November 1867, B. 18900/1044 die nachfolgenden neuen Statuten des Sparkasse-Vereines zu Laibach nebst der beigefügten Geschäftsordnung genehmigt, die sofort auch in Anwendung treten und anmit veröffentlicht werden.

Statuten.

§. 1.

Zweck
der
Sparkasse.

Die Sparkasse zu Laibach hat den Zweck, Jeder-
mann, insbesondere den minder bemittelten Volksklassen
Gelegenheit zur Verzinsung und allmählichen Vermehrung
ihrer Ersparnisse darzubieten, dadurch den Geist der Ar-
beitsamkeit und Sparsamkeit zu wecken und zu beleben.

§. 2.

Sparkasse-
Verein.

Nur österreichische Staatsbürger, welche die freie
Verwaltung ihres Vermögens besitzen, in der Hauptstadt
Laibach domiciliiren und sich im Vollgenusse der politischen
und bürgerlichen Rechte befinden, können Mitglieder des
Vereines sein, und es ist deren Zahl unbeschränkt. Mit-
glieder, welche dreimal nach einander bei der General-
Versammlung ohne Grund ausbleiben, werden als aus
dem Vereine stillschweigend ausgetreten angesehen.

Übrigens steht es jedem Mitgliede frei, gegen vor-
läufige schriftliche Erklärung aus dem Vereine auszutreten.
Zu Ehrenmitgliedern wählt der Verein über Vorschlag der
Direction Männer, welche sich um die Sparkasse in Lai-
bach besonders verdient gemacht haben, oder von deren
persönlicher Stellung die Förderung von Vereinszwecken
erwartet werden kann.

§. 3.

Pflichten des
Vereines.

Der Verein hat die Verpflichtung:

1. Die Geldbeträge, welche bei der Sparkasse ein-
gelegt werden, nach Maßgabe dieser Statuten fruchtbring-
gend zu machen,
2. dieselben zu verzinsen,
3. die nicht behobenen Zinsen als eine neue Einlage
zu behandeln, weiter zu verzinsen,
4. die Kapitale nebst den Zinsen und Zinseszinsen
auf jedesmaliges Verlangen und nach den weiter folgen-
den Bestimmungen zurückzuzahlen, endlich

5. haben die Mitglieder als solche die Verpflichtung jeden Anspruch auf Nutzen oder Gewinn zu entsagen, und es hat Alles, was nach Bezahlung der Zinsen, Verwaltungskosten und sonstigen nöthigen Auslagen aus der Verwaltung des Sparkasse-Fondes erübriget, die im §. 20 ausgesprochene Widmung zu erhalten.

§. 4.

Die Sparkasse empfängt und leistet alle Zahlungen Währung bei
Geldgeschäften. und führt ihre Rechnungen in österr. Währung.

§. 5.

Die Sparkasse nimmt als Einlage von 1 fl. aufwärts mit Ausnahme der Kreuzer jeden die Summe von 5.000 fl. auf ein Büchel nicht übersteigenden Betrag, und zahlt dafür auf Verlangen jede Summe und zwar in der Regel ohne vorhergegangene Aufkündigung. Dieselbe behält sich jedoch das Recht vor, wenn sie es dem Zwecke der Anstalt zusagend findet, Einlagen zurückzuweisen, ohne dafür Gründe angeben zu müssen und eben so auch bei Rückzahlungen des Kapitals, wenn dessen Summe über 100 fl. bis 500 fl. beträgt, eine viermonatliche, und wenn dieselbe über 500 fl. beträgt, eine sechsmonatliche Aufkündigung von Seite des Erlegers zu verlangen.

§. 6.

Die Einlagen können auf einen beliebigen, von dem Einleger anzugebenden Namen gemacht werden. Über die erste Einlage erhält der Einleger ein Sparkassebüchlein, d. i. einen Auszug aus dem Interessenten-Kapitalienbuche. Dieses Sparkassebüchlein wird unter einer fortlaufenden Nummer ausgestellt, ist auf dem Titelblatte mit dem Siegel der Anstalt und mit einem trockenen Stempel versehen, und es enthält die erforderlichen Rubriken (Colonnen) für die Einlagen und Auszahlungen.

Dieses Büchlein wird sowohl bei der ersten Einlage, als bei jeder Nachlage, so wie bei Rückzahlungen von den von der Direction hierzu ermächtigten Beamten, und vom Cassier unterschrieben.

Auch ist jede Rückzahlung vom Empfänger eigenhändig zu bestätigen, und bei Schreibensunkundigkeit dessen

Name, Wohnort und Haus - Nr. vom liquidirenden Beamten einzutragen. Jedem Sparkassebüchlein sind die Statuten der Anstalt in deutscher und slovenischer Sprache und eine Zinsen-Berechnungs-Tabelle beizuhalten, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden mindesten Betrage von 1 fl. bis zur Summe von 100 fl., in jedem der nachfolgenden 20 Jahre unter Berechnung der Zinsen und Zinsszinsen gewähren kann.

§. 7.

Mit besonderem
Borbehalte.

Will jemand unter der ausdrücklichen Bedingung einlegen, daß nur an ihn selbst, oder an eine andere bestimmte Person Zahlungen geleistet werden, so muß dies in den Büchern der Anstalt, und in dem Sparkassebüchel in einer besondern Rubrik angemerkt werden.

§. 8.

Verzinsung.

Die Sparkasse verzinset die Einlagen sowohl als auch die zu Kapital geschlagenen Zinsen nach dem von der General-Versammlung bestimmten und öffentlich kundgemachten Zinsfuße, und zwar nur für ganze Monate, so zwar, daß ein Betrag, welcher im Laufe eines Monates eingelegt würde, nur vom ersten Tage des folgenden Monates an, verzinset wird, und daß bei der Zurückzahlung des Kapitals, wenn dasselbe während dem Laufe eines Monates ganz oder theilweise rückbezahlt wird, die Zinsen hievon nicht bis zum Tage der Rückzahlung, sondern nur bis Ende des verflossenen Monates berechnet werden. Sollte der Sparkasseverein in der Folge eine Änderung des Zinsfußes, das heißt eine Herabsetzung oder Erhöhung desselben nothwendig finden, so wird bei hiezu veranlassenden Umständen der über Antrag der Sparkasse-Direction von dem Vereine in dieser Hinsicht gefaßte Beschuß durch dreimalige Einschaltung in hierländige deutsche und slovenische Blätter in Zwischenräumen von 8 zu 8 Tagen, öffentlich kundgemacht.

Die Zinssänderung kann nur mit Beginn des Semesters, d. i. am 1. Jänner und 1. Juli in Wirksamkeit treten, daher mit Bezug auf den §. 4 dieser Statuten die obbestimmte Kundmachung spätestens in den Monaten De-

zember und Juni des dem Beginne der Wirksamkeit der besagten Zinsänderung vorangegangenen Semesters erfolgen soll, damit den Interessenten die Gelegenheit geboten werde, mit ihren Einlagen zu verfügen.

§. 9.

Die Zinsen von dem eingelegten Kapitale verfallen mit Ende Juni und Ende Dezember jeden Jahres und können von diesem Zeitpunkte an behoben werden. Die nicht behobenen Zinsen werden als neue Einlage behandelt und vom 1. Juli und 1. Jänner an fructificirt.

Kapitalisirung
der
nicht behobenen
Zinsen und
Ausbezahlung
derselben.

§. 10.

Aufgekündete Beträge werden nach dem Ablaufe der im §. 5 festgesetzten Aufkündigungstermine nicht weiter verzinst. Zu diesem Ende wird der Tag der geschehenen Aufkündigung auf der ersten Blattseite des Sparkassebüchlein vom Amte angemerkt und vom Besitzer desselben mit seiner Unterschrift bestätigt. Wird die ganze Einlage sammt Zinsen ausbezahlt, so wird das Sparkassebüchel an der Kasse rückbehalten und durchgeschlagen.

Einstellung der
Begrenzung nach
Ablauf der
Kündigungszeit.

§. 11.

Jeder, der das Sparkassebüchlein zur Erhebung producirt, wird als rechtmäßiger Besitzer desselben angesehen, und wird die verlangte Zahlung an ihn geleistet, insofern nicht der im §. 7 erwähnte besondere Vorbehalt, die im §. 12 bezeichnete Vormerkung, oder die Amortisirung nach §. 13 oder ein gerichtlicher Verbot (§. 16) die Auszahlung hemmt.

Zahlung an
Überbringer.

§. 12.

Für den Fall des Verlustes des Sparkassebüchleins steht es der betreffenden Partei frei, den Verlust bei der Buchhaltung der Anstalt unter genauer Angabe des Namens und Charakters anzumelden, woselbst die nöthige Vormerkung veranlaßt wird.

Vormerkung
verlorener
Büchlein und
Dauer derselben.

Diese Vormerkung hat die Wirkung, dass die Sparkasse auf ein derlei Büchlein weder Kapital noch Interessen an jemand erfolgen darf, welcher nicht im Stande ist, sich über das Eigenthum desselben gehörig auszuweisen.

Diese Vormerkung hat jedoch nur durch vierzehn Tage Giltigkeit, innerhalb welcher Frist der Partei überlassen bleibt, die nöthigen Sicherstellungsmafzregeln im Wege des competenten Civilrichters um so gewisser zu bewirken, als sonst nach Ablauf des oben erwähnten Termes die Vormerkung gelöscht werden würde.

§. 13.

Amortisirung.

Da ohne Producirung des Einlagebüchleins keine Zahlung geleistet wird, so ist im Falle des Verlustes die gerichtliche Amortisirung zu erwirken, zu welchem Behufe der Partei über deren Verlangen von der Sparkassebuchhaltung ein Auszug aus dem Hauptbuche erfolgt wird.

Nach der Bestimmung des §. 17 des a. h. Regulativs vom 2. September 1844 hat das für Privaturkunden gesetzlich vorgeschriebene Amortisations-Berfahren statt zu finden, jedoch ist die Amortisationsfrist auf sechs Monate festgesetzt.

§. 14.

Ausfolgung
der amortisierten
Beträge.

Gegen Beibringung und Entziehung der gerichtlichen Tötungsurkunde und Empfangsbestätigung, wird die Zahlung geleistet.

§. 15.

Verjährung der
Sparkasseinlagen.

In Bezug auf die Verjährung von Sparkasseeinlagen finden nach Vorschrift des a. h. Sparkasse-Regulativs vom 26. Sept. 1844, §. 18 die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt.

Die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpunkte der letzten Einlage oder Auszahlung zu rechnen ist, und durch jede neue Einlage oder Auszahlung unterbrochen wird, ist jedoch auf 40 Jahre festgesetzt.

Verjäherte Forderungen haben dem Reservefonde der Anstalt zuzufallen.

§. 16.

Gerichtliche
Verbote.

Gerichtliche Verbote auf Sparkasseeinlagen hemmen das Recht des Inhabers des Sparkassebüchleins auf die Erhebung des Kapitals und der Interessen. In Fällen gerichtlicher entweder executiver oder verlaßbehördlicher Einantwortungen der Sparkasseinlagen findet eine Aus-

zahlung des Einlagekapitals und der Interessen nur dann Statt, wenn nebst dem Sparkassebüchlein die Einantwortungsurkunden beigebracht werden.

§. 17.

Die fruchtbringende Verwendung der bei der Spar-^{Verwendung der} Fonde angelegten Gelder und ihres eigenthümlichen Vermögens hat sich auf nachstehende Arten zu beschränken:

1. Vorzugsweise auf Real-Hypotheken in Krain, dann der übrigen Kronländer der österreichischen Monarchie mit pupillarmäßiger Sicherheit gegen halbjährige vorhinein zu entrichtende Zinsen, deren Höhe, so wie die übrigen Bedingungen dem Vereine zu bestimmen freistehet.

2. Auf verzinsliche Vorschüsse gegen Verpfändung österreichischer Staatsobligationen oder anderer ihnen gleich gehaltenen Creditspapiere, wie auch gegen Actien der k. k. priv. Nationalbank, jedoch nur für den Zeitraum von 3 Monaten bis zum Betrage von höchstens $\frac{2}{3}$ des börsenmäßigen Werthes am Tage des Erlages.

3. Auf in Laibach zahlbare Wechsel mit mindestens drei von der Direction als sicher anerkannten Firmen, von welchen wenigstens eine bei dem k. k. Handelsgerichte in Laibach protokolirt ist.

4. Auf verzinsliche Darlehen gegen coursirende Gold- oder Silbermünzen nach dem von der Direction von Fall zu Fall selbst zu bestimmenden Werthe.

5. Auf Darlehen an das zu Laibach bestehende mit der Sparkasse vereinte Pfandamt nach den mit der a. h. Entschließung vom 20. Mai 1835 genehmigten Statuten.

6. Zum Ankaufe von verzinslichen österr. Staatsobligationen und andern ihnen gesetzlich gleich gehaltenen Creditspapieren.

7. Zum Ankauf von Realitäten, jedoch nur ausnahmsweise, über vorläufige Genehmigung der Landesstelle und nur aus dem Reservefonde.

Wenn in den Fällen ad 2 und 4 das gewährte Darlehen sammt Zinsen zur Verfallszeit nicht einbezahlt worden ist, steht der Sparkasse das Recht zu, sich nach Vorschrift des Art. III. der Ministerial-Verordnung vom 28. Oct.

1865 R. G. Bl. Nr. 110, aus den ihr bestellten Pfändern zahlhaft zu machen.

Auch vor der Verfallszeit der Schuld steht der Sparkasse das gleiche Recht der außergerichtlichen Veräußerung der von ihr mit Vorschüssen belehnten Effekten und Münzen in dem Falle zu, wenn deren Werth auf Dreiviertel des zur Zeit der Einlage bestehenden Kurses hinabsinken, und der Schuldner den Abgang binnen 14 Tagen nach erhaltenener Verständigung nicht decken sollte.

§. 18.

Ausgeschlossen an
der Theilnahme
von Sparkasse-
geldern.

Der Vereinspräsident und sein Stellvertreter, so wie die bestellten Beamten der Sparkasse sind von jeder Theilnahme an der fruchtbringenden Verwendung der Sparkasse-gelder ausgeschlossen, und dürfen bei Darlehen niemals in das Verhältniß als Schuldner zur Anstalt treten.

Andere Verwaltungsorgane dürfen in keiner Art an der Berathung und Behandlung von Geschäften theilnehmen, bei welchen sie als Schuldner betheiligt sind.

§. 19.

Kundmachung der
Rechnungs-
abschlüsse.

Die Anstalt hat ihre Rechnung jedes Jahr mit Ende Juni halbjährig, mit Ende Dezember aber ganzjährig zu schließen, und öffentlich bekannt zu machen.

§. 20.

Eigenthümliches
Vermögen.

Das eigenthümliche Vermögen der Sparkasse besteht aus den nach Deckung der Interessenten-Ansprüche an Kapital und Zinsen und nach Besteitung der Verwaltungskosten sich ergebenden Überschüssen und aus den nach §. 15 verjährten Forderungen der Interessenten.

Das der Anstalt eigenthümliche Vermögen hat als Reservefond die Bestimmung:

- den Forderungen der Einleger die größtmögliche Sicherheit zu gewähren und allfällige Verluste der Anstalt zu ersetzen.
- Die Verwaltungskosten zu decken, wenn dieselben aus den laufenden Einnahmen nicht vollständig bestritten werden können.

- c) Die Pensionen und Gnadengaben zu ergänzen, inso- weit dieselben durch das Fahrerträgniß des eigenen Pensionsfondes nicht gedeckt würden.
- d) Für wohlthätige gemeinnützige Lokal- und Landeszwecke.

§. 21.

Der Pensionsfond für die Bediensteten der Anstalt ^{Pensionsfond.} wird mit 80.000 fl. von dem Reservefonde ausgeschieden, einer eigenen Verrechnung und Verwaltung unterzogen und mit den von der Direction zu bestimmenden Privat-Obligationen gesichert. Die Überschüsse der jährl. Interessen des Pensionsfondes werden dem Reservefonde zugeschlagen.

§. 22.

Der Sparkasse wird zur Überwachung der statutenmäßigen Gebarung und der laufenden Geschäfte ein l. f. Commissär beigegeben, dessen Wirksamkeit im §. 27 des Sparkasse-Regulativs vom 26. Sept. 1844 festgesetzt ist.

<sup>Landesfürstl.
Commissär.</sup>

§. 23.

Die Sparkasse zu Laibach untersteht in allen Rechts-<sup>Beschwerden und
Rechtsanprüche.</sup> streitigkeiten, bei welchen dieselbe als Geflagte oder Klägerin erscheint, dem competenten Gerichte. Beschwerden einzelner Einleger über statutenwidrige Behandlungen sind bei der zur Aufsicht über Sparkassen berufenen politischen Behörde einzubringen.

§. 24.

Die vom Vereine beschlossenen Änderungen der Sta-<sup>Aenderung der
Statuten.</sup>tuten können nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ihre Wirksamkeit erlangen.

§. 25.

Der Sparkasseverein ist nach seiner gegenwärtigen Verfassung ein bleibender Verein; sollten jedoch außerordentliche Verhältnisse die Auflösung der Sparkasse nothwendig machen, so überwacht die Landesbehörde die Wahlung der Rechte der Einleger. <sup>Auflösung der
Sparkasse.</sup>

Eine solche Maßregel, so wie der Plan zu ihrer Ausführung muß der a. h. Genehmigung unterzogen werden,

wobei die Mittel zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Vereins genau ausgewiesen werden müssen.

Nach Erfüllung der ausgewiesenen Verpflichtungen ist der erübrigende Reservefond zu wohlthätigen Lokal- oder Landeszwecken zu verwenden.

Geschäftsordnung.

§. 1.

Fassung der
Beschlüsse.

Der Sparkasseverein fasst seine Beschlüsse in Vereinsangelegenheiten in Generalversammlungen, oder durch die aus seiner Mitte gewählten Vereins-Direction.

Die Durchführung der Vereinsgeschäfte liegt dem Sparkasseamtspersonale ob.

§. 2.

Die Dienste
der Vereins-
mitglieder sind
unentgeltlich.

Sämmtliche Vereinsmitglieder leisten ihre Dienste unentgeltlich. Das Amtspersonale ist besoldet; der Rechtsconsulent bezieht eine Functionsgebühr.

§. 3.

Wirkungskreis
des
Vereins-Präsi-
dentes und dessen
Stellvertreters.

Dem Vereinspräsidenten steht die oberste Leitung des Vereines und dessen Vertretung nach Außen zu; ihm ist das gesammte Amtspersonale untergeordnet. Er beruft die General- und Directions-Versammlungen so oft er es für nothwendig erachtet, erstere auch über Verlangen von wenigstens 12 Vereinsmitgliedern; führt in denselben den Vorsitz, constatirt die Beschlussfähigkeit und ist selbst stimmberechtigt. Er bestimmt die Tagesordnung und die Reihenfolge der Berathungsgegenstände für die Versammlungen; überwacht die Beobachtung der Vereinstatuten und der Geschäftsordnung, bringt die Anträge zur Abstimmung und verkündet deren Ergebniß.

Der Präsident ist befugt, die Beschlüsse oder Verfü-
gungen der Direction zu sifstire und den betreffenden Ge-
genstand der Entscheidung der General-Versammlung vor-

zubehalten (§. 7), so wie berechtiget, in Fällen, wenn es sich um schleunige Beischaffung von Barschaften handelt, und die vorläufige Einvernehmung der Direction unthunlich ist, das Geeignete selbst zu verfügen, hat aber sofort das Verfügte der unverweilt einzuberufenden Directions-Versammlung zur Genehmigung mitzutheilen.

Er unterschreibt mit zwei Directoren jene Urkunden, durch welche eine Rechtsverbindlichkeit für die Sparkasse begründet werden soll.

In Verhinderung des Vereins-Präsidenten gehen alle seine Rechte und Pflichten auf dessen Stellvertreter, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, auf das älteste Directionsmitglied über.

§. 4.

Der Vereins-Präsident, dessen Stellvertreter und die Directions-Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt, und kann der Austrittende wieder gewählt werden.

Wahl der Functionäre.

§. 5.

Die Function des Vereins-Präsidenten, seines Stellvertreters und der Directions-Mitglieder erlischt:

Aufhören der Function.

- Durch Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt worden sind,
- durch bleibende Verhinderung,
- durch den der Direction erklärteten Rücktritt, welcher vom Vorsitzenden der einzuberufenden General-Versammlung mitzutheilen ist, oder
- durch den Tod.

In diesen Fällen ist zu einer neuen Wahl zu schreiten. Die Functionsdauer des in b, c und d erwähnten Fälle Neugewählten ist jener gleich, welche dem Ausgetretenen noch zugestanden wäre.

§. 6.

Zu den General-Versammlungen sind sämtliche Vereins-Mitglieder einzuladen, und ist ihnen gleichzeitig die Tagesordnung mitzutheilen.

General-Versammlungen und Abstimmung.

Zur Beschlusfähigkeit einer General-Versammlung ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich, und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Abstimmung geschieht mündlich, oder nach Ermessens des Vorsitzenden durch Aufstehen und Sigenbleiben; nur Wahlen und Dienstbesetzungen werden mittelst Stimmzettel vorgenommen.

Bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Präsident, oder dessen Stellvertreter beigetreten ist.

§. 7.

Gegenstände der General-Versammlung.

Der General-Versammlung sind alle jene Gegenstände zur Prüfung und Entscheidung vorbehalten, welche den Sparkasseverein überhaupt, dann die mit der Durchführung der Geschäfte betrauten Verwaltungsorgane und endlich die Art der Verwendung des der Anstalt anvertrauten Vermögens im Ganzen und Allgemeinen betreffen. Insbesondere sind ihrer Wirksamkeit vorbehalten:

- a) Die Wahl des Vereins-Präsidenten, dann seines Stellvertreters und der Directions-Mitglieder,
- b) die Aufnahme von Vereins-Mitgliedern,
- c) über Vorschlag der Direction die Wahl des Rechts-Consultenten, der Sparkasse-Vertreter und die Bestimmung deren Bezüge,
- d) über Vorschlag der Direction die Festsetzung des Standes und der Bezüge der Beamten und Diener, so wie die Besetzung der Dienstposten und die Pensionirungen,
- e) die Bewilligung von Aushilfen an die Beamten und Diener,
- f) die Wahl eines Censur-Comités von 3 außer der Direction stehenden Vereins-Mitgliedern zur Prüfung der Rechnungs-Abschlüsse,
- g) die Berathung und Beschlusffassung über die Rechnungsabschlüsse und über jene Auslagen, welche den Wirkungskreis der Direction überschreiten,
- h) die Prüfung und Feststellung des von der Direction vorzulegenden Voranschlages über die Empfänge und Ausgaben des laufenden Verwaltungsjahres,

- i) die Berathung und Entscheidung über die vom Prä-sidenten gehemachten Beschlüsse der Direction (§. 3 G. D.),
- k) die Anträge auf Abänderung des Zinsfußes der Ein-lagen von Hypothekar-Forderungen, Wechseln und Faustpfändern, auf Änderung der Statuten und des für die Beamten und Diener bestehenden Pensions-Normales, dann der Geschäftsortnung, endlich im Falle der Auflösung des Sparkasse-Vereines auf die Verwendung des übrig bleibenden Reservefondes.

§. 8.

In der General-Versammlung haben alle Vereins-Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten und ist jedes Mit-glied in selber berechtigt, das Wort zu verlangen und Zu-satz- oder Abänderungsanträge zu dem in der Verhandlung stehenden Gegenstände zu stellen.

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.

Auch steht es jedem Mitgliede frei, selbstständige, mit den Gegenständen der Tagesordnung in keinem Zusammen-hange stehende Anträge einzubringen; ein derlei Antrag ist jedoch nicht sogleich in Berathung zu nehmen, sondern vom Vorsitzenden der Direction zur Begutachtung, und falls der Antrag in deren Wirkungskreis gehört, zur Erledigung zuzuweisen.

Ein von der Direction begutachteter Antrag ist in der nächsten General-Versammlung zur Berathung und Abstimmung zu bringen. Jeder Antrag eines Mitgliedes muß jedoch, um zur Berathung und Abstimmung zu ge-langen, von wenigstens fünf Vereinsmitgliedern unterstützt sein. Jedem Mitgliede bleibt es auch unbenommen, neue Mitglieder in Vorschlag zu bringen, jedoch muß ein solcher Vorschlag wenigstens 14 Tage vor der General-Versamm-lung bei der Sparkasse-Direction eingebbracht werden.

§. 9.

Ist bei einem Gegenstande der Verhandlung das per-Persönliches Interesse eines Mitgliedes oder jenes seiner Ver-wandten oder Verschwägerten berührt, so tritt das bethei-ligte Mitglied für die Dauer der diesfälligen Verhandlung

und Abstimmung sowohl bei der General- als auch bei der Directions- Versammlung ab.

§. 10.

Sparkasse = Direction.

Die Sparkasse = Direction besteht aus dem Vereins- Präsidenten, dessen Stellvertreter, vier Curatoren und acht Directoren. Zur Begutachtung von Rechtsgeschäften kann der Rechts- Consulent, jedoch ohne Stimmrecht beigezogen werden.

§. 11.

Directions- Sitzungen und Bezeichnungsfähigkeit in denselben.

Zu den Directions- Sitzungen sind sämmtliche Directions- Mitglieder einzuladen und ist zur Beschlusshfähigkeit die Anwesenheit des Vereins- Präsidenten oder dessen Stellvertreters, wenigstens eines Curators und vier Directoren nothwendig. Alle Directions- Mitglieder sind stimmberechtigt und beschließen in mündlicher Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

§. 12.

Wirkungskreis der Direction.

Der Direction sind alle Verwaltungsgegenstände zur Verhandlung und Schlussfassung zugewiesen, welche nicht ausdrücklich der General- Versammlung vorbehalten sind.

Insbesondere sind der Direction zugewiesen:

1. Der an die General- Versammlung zu erstattende Vorschlag neu aufzunehmender Vereins- und Ehrenmitglieder, des Rechts- Consulenten und seiner Bezüge und der Sparkassevertreter.

2. Das Vorschlagsrecht rücksichtlich des Standes und der Bezüge der Sparkasse- Beamten und Diener, Feststellung der Höhe der Dienstcautionen, Besetzung der Dienstes- posten, Pensionirungen und Entlassungen der Bediensteten.

3. Die Bewilligung der Darlehen nach §. 17 der Statuten.

4. Die Bewilligung von Auslagen, welche nicht im gewöhnlichen Geschäftsbetriebe begründet sind, bis zum Laufe von jährlicher ein Tausend Gulden mit Rücksicht auf den §. 20 der Statuten.

5. Sämmtliche Gegenstände, welche die Verwaltung der dem Vereine gehörigen Realitäten betreffen, und die

Bewilligung der diesfälligen Auslagen bis zum Belaufe von jährlichen 1000 fl.

6. Die Begutachtung jener Verhandlungsgegenstände, welche der General - Versammlung vorzulegen sind.

7. Die Entwerfung der der General - Versammlung zur Genehmigung vorzulegenden Instruction für das Amtspersonale.

8. Die Ausfertigung von Vollmachten für die Rechtsvertreter.

§. 13.

Die Curatoren haben außer den ihnen als Directionsmitglieder zustehenden Befugnissen noch insbesondere das Recht und die Pflicht:

Rechte und Pflichten der Curatoren.

1. Über die Befolgung der Statuten zu wachen.

2. Den Gang der Geschäftsgebarung und die Gestion des Amtspersonals zu beobachten, dasselbe auf allfällige Gebrechen aufmerksam zu machen, und Anträge auf Verbesserung bei der Direction zu stellen.

3. Wenigstens viermal im Jahre die den verkautionirten Beamten anvertrauten, mit der Gegensperre versehenen Hand- und Hauptkassen, in welchen sich nicht nur die gesammte Barschaft, sondern auch die Privatschuldscheine, versetzte öffentliche Obligationen, Gold- und Silbermünzen befinden, zu scontriren, die Bücher der Anstalt durchzusehen und den Befund bei der nächsten Directionsitzung vorzutragen. Endlich

4. die Gegensperre jener Kassen zu besorgen, in welchen sich das in öffentlichen Obligationen bestehende Aktiv-Bermögen der Anstalt befindet.

§. 14.

Die Directoren haben nebst den ihnen als Vereinsmitglieder eingeräumten Befugnissen noch insbesonders das Recht und die Pflicht:

Rechte und Pflichten der Directoren.

a) Jene Urkunden mitzufertigen, durch welche für den Sparkasseverein eine Rechtsverbindlichkeit begründet werden soll.

b) Abwechselnd die Wochenscontrirung über die in der Hand- und Hauptkasse befindliche Barschaft vorzuneh-

men, sich zugleich im allgemeinen von dem Gange der Geschäfte zu überzeugen, und darüber bei der nächsten Directionsitzung Bericht zu erstatte.

§. 15.

Sitzungs-Protokolle.

Über alle Verhandlungen und Berathungen werden Protokolle geführt, welche die Anträge und gefassten Beschlüsse genau enthalten müssen.

Die bei der General-Versammlung geführten Protokolle sind vom Vorsitzenden, von zwei Mitgliedern des Veraines und vom Schriftführer sogleich bei der Sitzung zu untersetzen. Die Sitzungsprotokolle der Direction werden hingegen von dem Vorsitzenden, den Rechts-Consultenten und dem Protokollsführer bei der nächsten Sitzung nach geschehener Vorlesung gefertigt.

§. 16.

Pupillar-Sicherheit.

Die Pupillar-Sicherheit, welche auch durch fidejusso-
rische Caution geleistet werden kann, ist nur dann gesetzlich vorhanden, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorhandenen Lasten ein Haus in Städten nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über $\frac{2}{3}$ seines wahren Werthes beschwert ist.

§. 17.

Beleg der Darlehens-
gesuche.

Zur sichern Beurtheilung über den wahren Werth der zu verpfändenden Realitäten sind die Darlehensgesuche mit folgenden legalen Beweisurkunden zu belegen, als:

- Die den Erwerbstitel begründenden Urkunden,
- dem neuesten Grundbuchsauszuge (die Parzellen-Nummern enthaltend),
- den Katasterbogen vom k. k. Steueramte in neuester Zeit bestätigt.

In Fällen, wo in den Grundbüchern die Parzellen noch nicht eingetragen sind, ist ein von der politischen Behörde auf Grund der Erhebungen ausgefertigtes Certifikat beizubringen, daß alle im Katasterbogen nach Kulturgattungen verzeichneten Parzellen hubtheilig sind, zu der in dem Grundbuchsextracte be-

zeichneten Realität gehören, und sich darunter keine Überlandsgründe befinden.

- d) Mit den sämmtlichen Anlagscheinen, Steuer- und Grundentlastungsbücheln, und wenn die Entlastungs-Kapitalien bereits abgezahlt sind, mit den diesfälligen von Seite der Grundentlastungs-Fonds-direction ausgestellten Verzichtsquittungen.
- e) Mit dem von den in Städten gelegenen Gebäuden amtlich bestätigten Zinsertragsbekennnisse.
- f) Dem Nachweis über die bei einer österreichischen Anstalt gegen Brandschaden eingeleitete Versicherung.

§. 18.

Zur Ermittlung des Werthes von Landrealitäten werden von dem in österr. Währung umgewandelten ^{bei} _{Landrealitäten.} Katastral-Reinertrage abgerechnet:

1. Die l. f. Steuern sammt Zuschlägen, dann die Umlagen und wiederkehrenden Leistungen aller Art.
2. Die jährlichen Renten von den noch aushaftenden Grundentlastungs-Entschädigungs-Kapitalien.
3. Bei Verpfändung von Waldungen und Wein-gärten nach Abrechnung der Steuern und Umlagen noch $\frac{4}{5}$ des erübrigten Katastral-Reinertrages.

Die zur Landrealität gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude werden unberücksichtigt gelassen, doch muß sich der Besitzer und Schuldner über deren Feuerversicherung bei jeder Zinsenzahlung bei sonstiger Auffindung des Kapitals ausweisen.

Darlehen unter 100 fl. werden nicht geleistet.

§. 19.

Bei Häusern darf, wie schon vorne bemerkt worden ist, nur die Hälfte des reinen Werthes als Darlehen geleistet werden, und es gelten in Ansehung der Anrechnung der Lasten die im vorhergehenden §. aufgestellten Grundsätze. Die in den Städten gelegenen und als Hypothek angebotenen Häuser können übrigens durch eine von der Direction gewählte Commission besichtigt werden.

Die Commission hat in ihrem Berichte die Lage, das Materiale, den Baustand und die Bestandtheile nachzuweisen, das Zinserträgniß auszusprechen und den Preis anzugeben, um welchen nach ihrer Ansicht das commissionel besichtigte Pfandobjekt unter allen Umständen veräußert werden kann.

§. 20.

Abweitung
von Darlehens-
gefüchten.

Die Sparkasse ist selbst nach erhobener zureichender Sicherheit zur Gewährung des Darlehens nicht verpflichtet und kann zur Angabe des Ablehnungsgrundes nicht verhalten werden.

§. 21.

Schuldurkunde.

Die zu legalisirende Schuldurkunde, welche sammt den neuesten Grundbuchs-Auszügen, Katasterbögen und Certifikaten, dann Zinsertragsbekennissen bei der Erledigung des bewilligten Darlehens aufzubewahren ist, hat im Wesentlichen zu lauten:

Auf gegenseitige halbjährige Vorauskündigung des Kapitals und Zahlung desselben loco Laibach in guter und gangbarer Valuta, wie solche an allen öffentlichen Kassen angenommen wird, und zwar so, daß eine etwa mittlerweile eintretende Valuta-Entwerthung der Sparkasse nicht zum Nachtheile gereichen, und somit der volle Werth der zugeschönten Summe seinerzeit erfüllt werden soll, gegen halbjährige Vorauszahlung der % Interessen ohne Abzug der Einkommensteuer oder was immer für einer sonstigen, wengleich gesetzlich gestatteten Vergütung, und zwar so gewiß, als sonst nach Verlauf von 6 Wochen das Kapital sammt Zinsen ohne einer Aufkündung im Rechtswege eingebbracht werden kann, fortwährende Versicherung der Gebäude vor Feuer mit einem angemessenen Betrage und Vorweisung des diesfälligen Versicherungsscheines bei jeder Zinsenzahlung und bei sonstiger Eintragung des Kapitals ohne vorausgegangene Aufkündigung, Vergütung der allfälligen Einbringungskosten, dann der Kosten für Aussertigung der Kapitals- und Zinsen-Quittungen und Besserungen, für Ermahnungen, Aufkündigungen, für das Erscheinen und Einschreiten bei Teilsietungs-, Anmeldungs- und Liquidirungs- Tagsatzungen eines Bevoll-

mächtigsten, einschließlich aller Stempel- und Prozentual-Gebühren, so wie auch der Depositentaxe, endlich, daß alle einzelnen zur gedachten Realität gehörigen Bestandtheile, sie mögen zusammenbleiben, oder wie immer getheilt und getrennt werden, der Sparkasse für ihre Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten in solidum haftend verbleiben.

Die Versicherungsscheine von jenen in fremden Kronländern gelegenen Häusern müssen noch das Vinculum enthalten, daß im Falle eines Brandes die ermittelte Entschädigungssumme ohne Wissen und Willen der Sparkasse an Niemanden ausbezahlt werden darf.

§. 22.

Bei Darlehen auf Staatspapiere, Gold- und Silbermünzen, ist sich nach den Bestimmungen des §. 17 der Statuten zu benehmen, und es ist dem Pfandgeber ein Pfandschein auszufertigen, worin die unterscheidenden Kennzeichen des Pfandes deutlich beschrieben und auch die wesentlichen Bedingungen des Pfandvertrages aufgenommen werden.

Borgang
bei Darlehen
auf
Faustpfänder.

§. 23.

Dem Schuldner der Sparkasse werden auch freiwillige Rückzahlungen gestattet, bei Hypothekar-Kapitalien jedoch nicht unter 100 fl. und immer, wenn die bedungene Aufkündigung nicht vorangegangen ist, gegen Zahlung der Anticipat-Zinsen für 3 Monate.

Rückzahlungen
in Staten.

§. 24.

Vorausbezahlte Zinsen von Faustpfändern, werden Vorausbezahlte
Zinsen
werden nicht
rückvergütet.

§. 25.

Jedem Hypothekar-Schuldner wird zur eigenen Über- sicht seines Schuldenstandes ein Zinsenzahlungsbüchlein eingehändiget, in welchem die erforderlichen Aufzeichnungen vorgenommen werden.

Zinsenzahlungs-
büchlein und
Quittungen.

Bei Zinsenzahlungen von Faustpfändern werden Quittungen ausgefertigt.

§. 26.

Jeder nicht rechtzeitig einbezahlte Zinsenbetrag ist zur Einklagung der Rückstände

und Verlängerung der Frist
zur Abstättung der Zinsen.

Eine Verlängerung der Frist zur Abstättung der ausständigen Zinsen, gleichwie eine zeitweilige Sistirung der vom Rechtsvertreter eingeleiteten Klags- und Executions-schritte kann im Nothfalle über dringendes Ansuchen der Partei auf sechs Wochen von dem Kanzlei-Director bewilligt werden.

Die Gewährung von längern Terminen steht der Direction zu.

§. 27.

Intervenirung
bei der
3. executiven
Teilbietung.

Wird eine der Sparkasse verpfändete Realität feilgeboten, so ist jedenfalls zur 3. execut. Teilbietung ein Bevollmächtigter zur Wahrung der Rechte der Sparkasse abzuordnen.

§. 28.

Extabulations-
Quittung.

Über die rückbezahlt Schuld wird eine legale Extabulations-Quittung ausgestellt, welche von dem Vereinspräsidenten oder dessen Stellvertreter, dann von 2 Directions-Mitgliedern, dem Kanzlei-Director und 2 Zeugen zu unterfertigen ist.

§. 29.

Rechtsvertreter.

Der mit der nöthigen Vollmacht versehene Rechtsanwalt vertritt die Anstalt bei allen Rechtsgeschäften und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 30.

Besorgung
der
Kanzlei-Ge-
schäfte.

Die Kanzleigeschäfte werden mit dem angestellten und besoldeten Personale unter der Leitung des Kanzlei-Directors nach den Bestimmungen der Statuten und der von der Direction erlassenen und von der Vereins-Versammlung bestätigten Instruction besorgt.

§. 31.

Dienstpflichten-
Angelobung.

Die Angestellten und Diener geloben bei ihrem Dienstantritte in Gegenwart der Vereins-Direction dem Vereinspräsidenten mittelst Handschlag, die mit dem Dienste verbundenen Pflichten eifrigst und gewissenhaft zu erfüllen, und über die Verhandlungen die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Die Dienstzeit der Angestellten beginnt mit dem Tage ihrer Angelobung.

§. 32.

Die vorhandene Barschaft, so wie alle verpfändeten Staatspapiere, Gold- und Silbermünzen sind in feuer- und einbruchsfichern, mit zweifacher Sperre versehenen Kassen aufzubewahren.

§. 33.

Die Reserveschlüssel von allen Kassen sind zu versiegeln und in der sogenannten eigenthümlichen Kasse, zu welcher sich ein Schlüssel in den Händen des Vereins-Präidenten, dann die beiden andern in den Händen der Curatoren befinden, aufzubewahren.

§. 34.

Auskünfte aus den Interessentenbüchern und aus den Büchern der Privatschuldner dürfen nur den Untersuchungs- und Abhandlungsgerichten, den Parteien aber in höchst dringenden Fällen und nur über Ermessung und Anordnung des Kanzlei-Directors gegeben werden.

Auskünfte.

§. 35.

Jeder Sparkasse-Bedienstete ist verpflichtet, die von dem Vereine festgesetzte Caution entweder fidejussorisch oder durch Sparkasseeinlagen oder aber in Staatspapieren nach dem zu bestimmenden Werthe zu leisten und haftet mit derselben gegenüber der Anstalt für den erweislich aus seiner Schuld entsprungenen Schaden.

Dienst-Cautionen.

Beim Austritte ist sogleich eine Revision seiner Gestion vorzunehmen, und bei anstandlosem Befunde der erlegte Kautionsbetrag auszufolgen.

Vom Vereine der krainischen Sparkasse.

Laibach, am 17. November 1866.

Nr. 9984.

Wird im Namen des hohen k. k. Ministeriums des Innern bestätigt.

k. k. Landesregierung in Krain.

Laibach am 24. Dezember 1867.

(L. S.) v. Conrad m/p.

In h a l t.

Seite.

Einleitung	3
----------------------	---

Statuten:

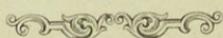
§.

1. Zweck der Sparkasse	4
2. Sparkasse-Verein	4
3. Pflichten des Vereines	4
4. Währung bei Geldgeschäften	5
5. Einlage	5
6. Sparkassebücheln auf bestimmte Namen	5
7. Mit besonderem Vorbehalte	6
8. Verzinsung	6
9. Kapitalisirung der nicht behobenen Zinsen und Ausbezahlung derselben	7
10. Einstellung der Verzinsung nach Ablauf der Kündigungszeit	7
11. Zahlung an Überbringer	7
12. Vormerkung verlorener Büchlein und Dauer derselben	7
13. Amortisirung	8
14. Ausfolgung der amortisierten Beträge	8
15. Verjährung der Sparkasseeinlagen	8
16. Gerichtliche Verbote	8
17. Verwendung der Fonde	9
18. Ausgeschlossen an der Theilnahme von Sparkassengeldern	10
19. Kundmachung der Rechnungsschlüsse	10
20. Eigenthümliches Vermögen	10
21. Pensionsfond	11
22. Landesfürstl. Commissär	11
23. Beschwerden und Rechtsansprüche	11
24. Änderung der Statuten	11
25. Auflösung der Sparkasse	11

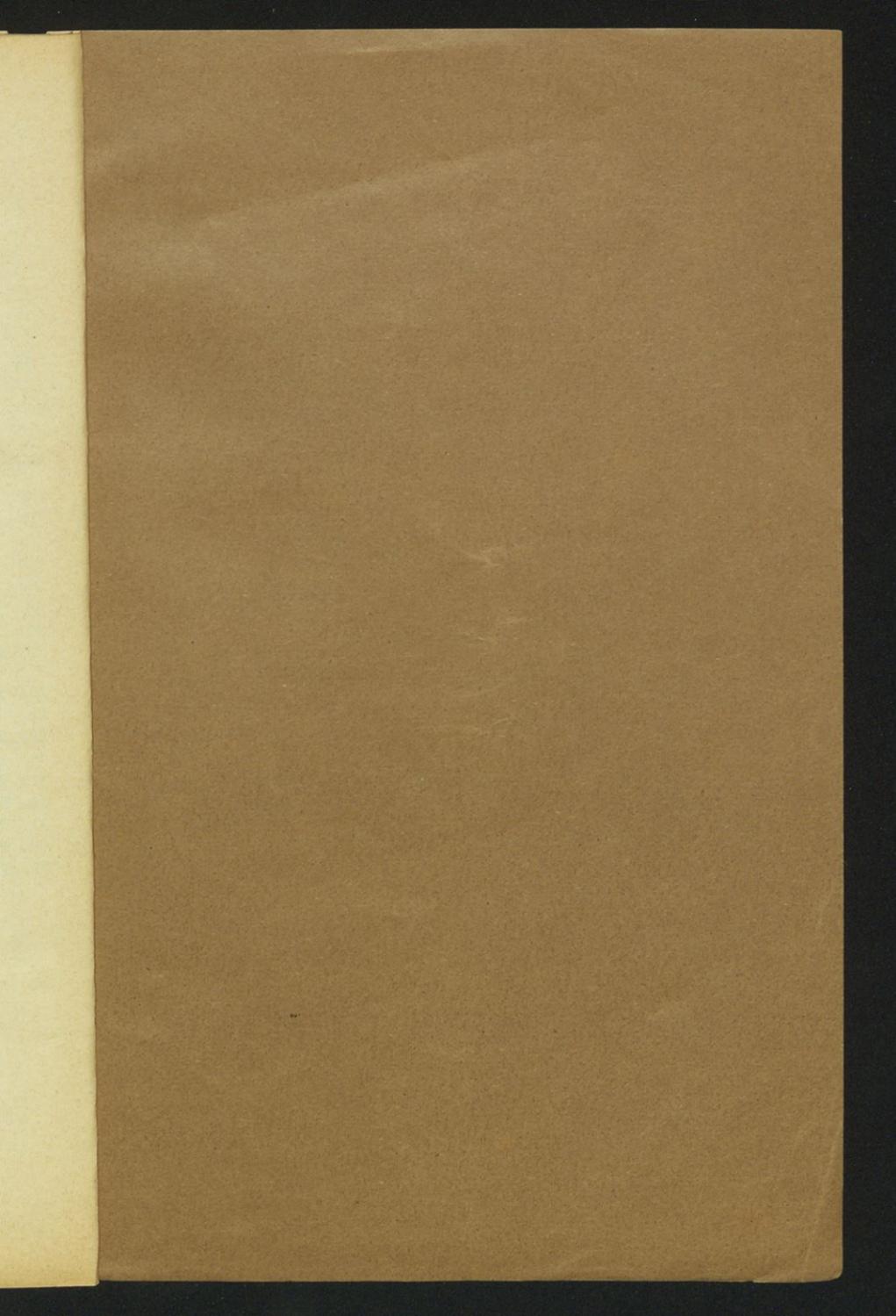
Geschäftsordnung:

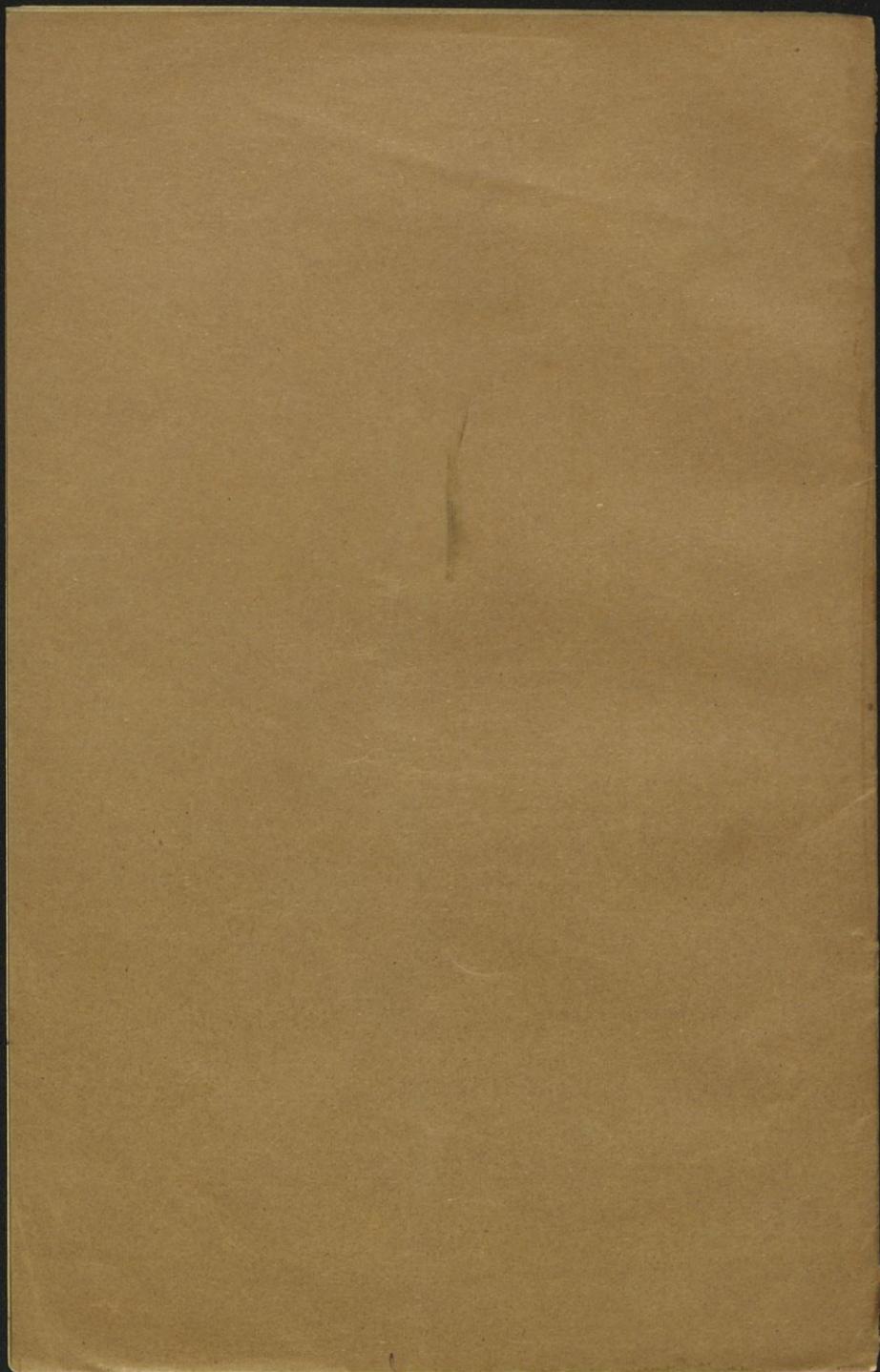
1. Fassung der Beschlüsse	12
2. Die Dienste der Vereinsmitglieder sind unentgeltlich	12
3. Wirkungskreis des Vereins-Präsidenten und dessen Stellvertreter	12

§.	Seite.
4. Wahl der Functionäre	13
5. Aufhören der Function	13
6. General - Versammlungen und Abstimmung	13
7. Gegenstände der General - Versammlung	14
8. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	15
9. Persönliches Interesse	15
10. Sparkasse - Direction	16
11. Directions - Sitzungen und Beschlusselfähigkeit in denselben	16
12. Wirkungskreis der Direction	16
13. Rechte und Pflichten der Curatoren	17
14. Rechte und Pflichten der Directoren	17
15. Sitzungs - Protokolle	18
16. Pupillar - Sicherheit	18
17. Beleg der Darlehensgesuche	18
18. Wertherhebung bei Landrealitäten	19
19. Wertherhebung bei Stadthäusern	19
20. Abweisung von Darlehensgesuchen	20
21. Schulurkunde	20
22. Vorgang bei Darlehen auf Faustpfänder	21
23. Rückzahlungen in Raten	21
24. Vorausbezahlte Zinsen werden nicht rückvergütet	21
25. Zinsenzahlungsbüchlein und Quittungen	21
26. Einklagung der Rückstände und Verlängerung der Frist zur Abstattung der Zinsen	21
27. Intervenirung bei der 3. executiven Teilsbietung	22
28. Extabulations - Quittung	22
29. Rechtsvertreter	22
30. Besorgung der Kanzlei - Geschäfte	22
31. Dienstpflichten - Angelobung	22
32. Kassen und deren Sperrre	23
33. Reserveeschlüssel	23
34. Auskünfte	23
35. Dienst - Kautioinen	23









Anhang

zu den
Vereins-Statuten der krain. Sparkasse
in Laibach.

Die §§ 8 und 17 der Statuten wurden mit behördlicher Genehmigung in ihrer bisherigen Fassung aufgehoben und lauten nun, wie folgt:

§ 8.

Die Höhe der Verzinsung der Einlagen wird den Geld- und Zeitverhältnissen entsprechend durch die General-Versammlung festgesetzt.

Insoferne eine Änderung im Ausmaße der Verzinsung die Rechte der Parteien schmälerst, ist dieselbe mindestens einen Monat bevor sie in Wirklichkeit tritt, mit dem Beifache öffentlich bekannt zu machen, daß es den Einlegern freistehet, binnen einer angemessen festzusehenden, vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Änderung in Wirklichkeit tritt, ablaufenden Frist ihre Einlagen zurück zu nehmen.

Eine allfällige Änderung des Zinsfußes kann sich je nach dem Beschlusse der General-Versammlung auf alle schon bestehenden und künftigen Einlagen oder nur auf lehere allein erstrecken und sich entweder auf die Einlagen von was immer für einem Betrage oder nur auf solche von einem bestimmten, durch die General-Versammlung festzusehenden Betrage an, beziehen.

Die Verzinsung der Einlagen ist übrigens dadurch beschränkt:

- a) daß die in der Zeit vom 1. bis 15. eines jeden Monates eingezahlten Beträge erst vom 16. des selben Monates und jene, die in der Zeit vom 16. bis Ende eines jeden Monates eingezahlt werden, erst am 1. des darauf folgenden Monates an verzinnt und die Zinsen, wenn eine Kapitalsbehebung in der ersten Hälfte eines Monates erfolgt, nur bis zum ersten und erfolgt sie in der zweiten Monatshälfte nur bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monates berechnet werden;
- b) daß die bei Berechnung der Zinsen sich ergebenden Bruchtheile von Neukreuzern unberücksichtigt bleiben;
- c) daß nur die Anzahl der Gulden verzinnt wird und daher ein bei der Aufschreibung nach § 9 sich etwa ergebender Überschuss an Neukreuzern unverzinnt bleibt.

§ 17.

Berwendung
der Fonde.

Die fruchtbringende Verwendung des bei der Sparkasse angelegten und ihres eigenthümlichen Vermögens hat sich auf nachstehende Arten zu beschränken:

1. Vorzugsweise auf Real-Hypotheken in Krain, dann der übrigen Kronländer der österr. Monarchie mit pupillarmäßiger Sicherheit gegen halbjährige vorhinein zu entrichtende Zinsen, deren Höhe, so wie die übrigen Bedingungen dem Vereine zu bestimmen freisteht.

2. Auf verzinsliche Vorschüsse gegen Verpfändung österreichischer Staats-Obligationen oder anderer ihnen gleich gehaltenen Creditpapiere, wie auch gegen Actien der österr.-ungar. Bank, jedoch nur für den Zeitraum von 3 Monaten bis zum Betrage von höchstens $\frac{2}{3}$ teil des börsenmäßigen Werthes am Tage des Erlages.

3. Auf in Laibach zahlbare Wechsel mit mindestens drei von der Direction als sicher anerkannten Firmen, von welchen wenigstens eine bei dem k. k. Handelsgerichte in Laibach protokolirt ist und auf Wechsel der Theilnehmer des von der Sparkasse gegründeten Credit-Vereines nach Maßgabe der diesfälligen Statuten, welche der staatlichen Genehmigung unterliegen.

4. Auf verzinsliche Darlehen gegen courſirende Gold- oder Silbermünzen nach dem von der Direction von Fall zu Fall selbst zu bestimmenden Werthe.

5. Auf Darlehen an das zu Laibach bestehende mit der Sparkasse vereinte Pfandamt nach den mit der Aller-höchsten Entschließung vom 20. Mai 1835 genehmigten Statuten.

6. Zum Ankaufe von verzinslichen österr. Staats-Obligationen und anderen ihnen gesetzlich gleich gehaltenen Creditpapieren, sowie von Prioritäts-Obligationen von Eisenbahn-Unternehmungen wenn eine mindestens 4% Verzinsung und die planmäßige Tilgung dieser Obligationen durch die Garantie des österr. Staates oder des Landes Krain sichergestellt erscheint, ferner zur Escomptirung der aus der Übernahme solcher Eisenbahn-Unternehmungen durch den Staat sich ergebenden Kaufchillingsforderungen an denselben.

7. Zum Ankaufe von Realitäten, jedoch nur ausnahmsweise, über vorläufige Genehmigung der Landesstelle und nur aus dem Reservefonde.

8. Auf Darlehen an Gemeinden, Bezirke oder Länder innerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wenn diese Gemeinden, Bezirke oder Länder zur Aufnahme solcher Darlehen und zur Abzahlung derselben im Wege von Steuerzuſchlägen im eigenen Wirkungskreise berechtigt sind oder die gesetzlich erforderliche Bewilligung erhalten haben, jedoch nur gegen ratenweise sammt Interessen zu bewerftstellende Rückzahlung.

9. Zu verzinslichen Darlehen oder Vorschüssen an solche Vorschuss- oder Credit-Vereine in Krain, welche auf dem Prinzipie der Wechselseitigkeit und Solidarhaftung oder Solidarbürgschaft aller Mitglieder beruhen und bei welchen die Solidarhaftung oder Solidarbürgschaft der Vereins-Mitglieder auch dritten, außerhalb des Vereines stehenden Personen (Gläubigern des Vereines) gegenüber Geltung hat.

Wenn in den Fällen ad 2 und 4 das gewährte Darlehen sammt Zinsen zur Verfallszeit nicht einbezahlt worden ist, steht der Sparkasse das Recht zu, sich nach

Vorschrift des Art. III der Ministerial-Verordnung vom 28. Oktober 1865 N. G. Bl. Nr. 110, aus den ihr bestimmten Pfändern zahlhaft zu machen.

Auch im Falle eines Concurses bleibt der Sparkasse dieses Recht unter Beobachtung der im § 164 Ali. I der C. O. vom 25. Dezember 1868 N. G. Bl. Nr. 1 des Jahres 1869 enthaltenen Bestimmungen vorbehalten.

Auch vor der Verfallszeit der Schuld steht der Sparkasse das gleiche Recht der außergerichtlichen Veräußerung der von ihr mit Vorschüssen belehnten Effekten und Münzen in dem Falle zu, wenn deren Werth auf Dreiviertel des zur Zeit der Einlage bestehenden Courses hinabsinken, und der Schuldner den Abgang binnen 14 Tagen nach erhaltener Verständigung nicht decken sollte.

